

# JUGENDORDNUNG

## Sportverein Fronhofen 1955 e.V.



### § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein Fronhofen e.V.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

### § 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt je nach Bedarf auf Einladung des Jugendleiters Zusammen, mindestens jedoch vor einer jeweiligen Hauptversammlung. Alle 2 Jahre wird der Vereinsjugendausschuss, mit Ausnahme des Jugendleiters, gewählt.

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- möglichen weiteren Mitarbeiter/innen.

Der Jugendleiter wird von der Hauptversammlung des Vereins gewählt. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und der oder die Vereinsjugendsprecher/in sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand. Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzung, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### § 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugendkasse ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für die jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

### § 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

### § 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.